

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badische Gewerbezeitung. 1867-1909 1908**

12 (20.3.1908)

# Badische Gewerbezeitung

herausgegeben vom  
Großherzoglichen Landesgewerbeamt.  
Organ der Handwerkskammern

Nr. 12.

Karlsruhe, den 20. März 1908.

41. Band.

Erscheint Freitags.

Preis bei Bezug von mindestens 10 Exemplaren durch eine gewerbliche Vereinigung 1,35 M., bei Einzelbezug 3 M. pro Jahr.  
Anzeigen 35 Pf. die dreispaltige Petitzeile.

Inhalt: S. 127 bis 138.

**Amtliche Bekanntmachungen.** Großh. Baugewerkschule betr.  
**Großh. Landesgewerbeamt.** Ausstellung von Plakatentwürfen für die Malerfachausstellung Karlsruhe 1908. Besuch und Benützung der Bibliothek im Februar.  
**Gewerbliches Unterrichtswesen.** (Uebersetzung).  
**Handwerkskammern.** Freiburg (Vorstandssitzung).  
**Volkswirtschaftliches.** Handwerk u. Arbeiterschutzgesetzgebung. III. Zur Frage der Eintragungspflicht der Handwerker im Handelsregister.

**Kleinere Mitteilungen.** Ueber Unfallverhütung im Kleingewerbe. Haft- und Ersatzpflicht durch Verschulden von Angestellten.  
**Gewerbliche Rundschau.** Förderung des Handwerks. Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe. Genossenschaftliches. Was soll der Junge werden.  
**Mitteilungen aus dem Vereinsleben.** Gewerbeverein Rastatt. Handels- und Gewerbeverein Bühl. Gewerbe- und Handwerkerverein Heidelberg.  
**Vorträge in gewerblichen Vereinigungen.**  
**Offene Lehrstellen.**  
**Anzeigen.**

## ==== Amtlicher Teil. ====

### Bekanntmachungen.

#### Großh. Baugewerkschule Karlsruhe.

Das Sommer-Semester 1908 beginnt am **Mittwoch, 22. April 1908.** An diesem Tage werden von morgens 8 Uhr ab die Aufnahmeprüfungen sowie die Einweisungen in die einzelnen Abteilungen und Klassen vorgenommen. Die Schule besteht aus folgenden fünf Abteilungen:

1. **Hochbautechnische Abteilung.** Dieselbe hat die Aufgabe, durch systematisch geordneten Unterricht für ihren Beruf auszubilden: Baugewerksmeister für Stadt und Land, Bauführer und Zeichner, staatlich geprüfte Werkmeister (s. Ges.- und Verordnungsblatt 1884 Nr. 1) sowie überhaupt Techniker mittleren Ranges. Der Unterricht wird in sechs Klassen mit je halbjähriger Dauer erteilt.

2. **Bahn- und tiefbautechnische Abteilung.** Dieselbe bezweckt die Ausbildung von Technikern des mittleren bahn- und tiefbautechnischen Dienstes, sowie von staatlich geprüften Werkmeistern (s. Ges.- u. Verordnungsblatt 1895 Nr. XXVII). Diese Abteilung besteht ebenfalls aus sechs aufeinanderfolgenden Klassen mit je halbjähriger Dauer. Die unteren vier Klassen dieser Abteilung gewähren den Bahnmeistern die zu ihrer theoretischen Prüfung nötige Ausbildung. Auch finden Bauführer und Zeichner sowie event. auch Straßen- und Dammeister geeigneten Unterricht für ihre berufliche Ausbildung, sobald dieselben den Aufnahmebedingungen hinsichtlich der Praxis und Vorbildung entsprechen.

3. **Maschinenbautechnische Abteilung.** Diese bezweckt die Ausbildung von Maschinenteknikern für Konstruktionsbureau und Werkstatt. Der Unterricht wird in fünf Klassen mit halbjähriger Dauer erteilt. Bei den Großh. badischen Staatsseisenbahnen kann der Nachweis der theoretischen Ausbildung als Werkführer durch Zeugnisse über den erfolgten Besuch dieser Abteilung erbracht werden. Für die Absolventen dagegen wird voraussichtlich vom Sommer 1909 ab erstmals eine staatliche Werkmeisterprüfung abgehalten.

4. **Elektrotechnische Abteilung.** Dieselbe bezweckt die Ausbildung von Elektrotechnikern für Konstruktionsbureau und Werkstatt, sowie für Betriebsleitung kleinerer elektrischer Zentralen und Einzelanlagen. Sie schließt sich in den drei unteren Klassen an die maschinenbautechnische Abteilung an und führt dann selbständig eine vierte und fünfte Klasse. Für die Absolventen wird voraussichtlich auch vom Sommer 1909 ab erstmals eine staatliche Werkmeisterprüfung abgehalten.

5. Abteilung für Heranbildung der Gewerbelehrer. Diese Abteilung können nur solche besuchen, welche den Nachweis der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten oder die Reife für die achte Klasse einer Mittelschule erbringen. Als frühester Termin für die Aufnahme in dieselbe wird das zurückgelegte 17. Lebensjahr festgesetzt. Außerdem ist es nötig, daß die Besucher dieser Abteilung vor dem Eintritt in die Anstalt zum mindesten eine dreimonatliche praktische Tätigkeit in einem größeren Baugeschäft durchgemacht haben, und daß vor dem Besuch der vierten Klasse, welcher erst aufgrund der vorschriftsmäßig abgelegten Vorprüfung nach daran anschließender weiterer Praxis erfolgen darf, letztere insgesamt bei Volksschulkandidaten mindestens ein Jahr und bei denjenigen, welche die Reife der achten Klasse einer Mittelschule besitzen, mindestens zwei Jahre betragen muß. Eine nähere Anleitung über die Ableistung der praktischen Tätigkeit geht aus der Bekanntmachung des Großh. Landesgewerbeamtes vom 6. Dezember 1907 — Badische Gewerbezeitung Nr. 3 Jahrgang 1908, Verordnungsblatt des Großh. Oberschulrats vom 16. Dezember 1907 Nr. XXII — hervor.

Das Schulgeld beträgt für sämtliche Abteilungen pro Semester 40 M. für Reichsangehörige und 80 M. für Reichsausländer; dasselbe ist ausnahmslos sofort bei der Aufnahme zu entrichten. Außerdem zahlt jeder neueintretende Schüler eine Aufnahmetaxe von 5 M. Das Unterrichtsmaterial hat der Schüler selbst zu beschaffen. Die Schüler der elektrischen Abteilung haben für die Benützung des Laboratoriums pro Semester noch 20 M. zu entrichten.

Die Aufnahme in die unterste Klasse der 1., 2., 3. und 4. Abteilung bedingt das zurückgelegte 16. Lebensjahr und mindestens den vollständigen Besuch einer Gewerbeschule, sowie eine zweijährige praktische Tätigkeit. Absolventen einer gewerblichen Fortbildungsschule unterliegen besonderen Bestimmungen.

Nähere Auskunft über die Aufnahmebedingungen in die verschiedenen Abteilungen siehe im Programm der Anstalt.

Die Anmeldungen, welche unter Beigabe der Anmeldeformulare schriftlich an die Direktion einzusenden sind, können jederzeit erfolgen; doch müssen dieselben spätestens bis Dienstag den 24. März d. J., abends, stattgefunden haben. Diese Bestimmung gilt sowohl für Neueintretende, als auch für diejenigen Schüler, welche früher schon unsere Anstalt besucht haben. Die Unterlassung der rechtzeitigen schriftlichen Anmeldung hat Zurückweisung zur Folge.

Zum Besuche eines Semesters betragen die Ausgaben für Kost, Logis und Bedienung in Privathäusern 335—475 M.

Die Abgabe der Programme und Anmeldeformulare, welche von dem Sekretariat der Anstalt zu beziehen sind, erfolgt unentgeltlich.

Karlsruhe, im Februar 1908.

Die Direktion der Großh. Baugewerkschule: Kircher.

## ==== Nichtamtlicher Teil. ====

### Großh. Landesgewerbeamt.

Ausstellung von Plakatentwürfen für die Malerfachausstellung Karlsruhe 1908.

Der Hauptauschuß der im September d. J. in Karlsruhe stattfindenden Malerfachausstellung hat zur Gewinnung eines Plakatentwurfes unter den Mitgliedern des Süddeutschen Maler- und Lünchermeisterverbandes ein Preisauschreiben erlassen, das eine sehr gute Beteiligung gefunden hat.

Die zum Wettbewerb eingegangenen Entwürfe werden von Sonntag den 15. bis Sonntag den 29. d. M. in der Landesgewerbehalle ausgestellt sein. Die Besuchszeiten während der Spezialausstellung sind: Sonntags von 11 bis 1 und von 3 bis 5 Uhr, Dienstag bis Samstag von 10 bis 12 und von 2 bis 4 Uhr, außerdem Freitag abend von 8 bis halb 10 Uhr. Montag geschlossen. Der Besuch der Ausstellung ist unentgeltlich.

### Besuch und Benützung der Bibliothek im Monat Februar 1908.

Besuch der Bibliothek . . . . .	2631 Personen
Ausgeliehen wurden aus der Bibliothek:	
a) Bände . . . . .	1798
(hier 992, nach auswärts 806)	
b) Einzelne Tafeln . . . . .	2611
(hier 1140, nach auswärts 1471)	
Zusammen . . . . .	4409
In der Bibliothek selbst wurden insgesamt Katalognummern verlangt . . . . .	5107

### Gewerbliches Unterrichtswesen.

Mit Entschliebung Großh. Ministeriums des Innern vom 7. März d. J. Nr. 11 879 wurde Gewerbelehrer Otto Jürgensen an der Gewerbeschule in Achern in gleicher Eigenschaft an jene in Eberbach versetzt.

Die Erteilung des gewerblichen Unterrichts an der gewerblichen Fortbildungsschule in Adelsheim wurde dem Hauptlehrer Wilhelm Kohler dajelbst übertragen.

### Handwerkskammern.

#### Freiburg.

Mitteilungen aus der Vorstandssitzung vom 12. März 1908. Unter Bezug eines Sachverständigen aus dem Baugewerbe wird zunächst zu dem Entwurf einer Bauordnung für die Stadt Freiburg Stellung genommen, und zwar hinsichtlich einer Reihe von Punkten, die allgemeiner Natur sind. Bei dieser Gelegenheit kam man auch auf die neue Landesbauordnung zu sprechen, wobei sehr bedauert wurde, daß die seinerzeit von den Praktikern gemachten Verbesserungsvorschläge auf die Seite gesetzt und nur die Anschauungen der Theoretiker als maßgebend angesehen worden sind. Nach der Landesbauordnung sind nun auch die kleinsten baulichen Veränderungen und Ausbesserungen genehmigungspflichtig, während früher hierfür nur eine Anzeigepflicht bestand. Durch die Neuerungen haben sich jetzt schon mancherlei Schwierigkeiten und Hemmnisse bei Bauausführungen ergeben und die Sitzung hegt den dringenden Wunsch, daß die Behörden durch eine nachsichtige Auslegung der neuen Bestimmungen Unzuträglichkeiten und Verstimmungen in den interessierten Kreisen zu vermeiden suchen. Auch über vermehrte Kosten werden Klagen laut. So soll es namentlich bei Ausbesserungen auf dem Lande vorkommen, daß die Kosten der mehrfach auszufertigenden Pläne und der Baukontrolle sich höher stellen, als jene zur Ausführung der Reparatur. Dadurch werde künftig die Ausführung manches Bauprojektes unterbleiben zum Schaden des Bauhandwerks. Auch in dieser Richtung wünscht man eine Milderung der bestehenden Bestimmungen. — Es werden die bei Abnahme der Meisterprüfungen gesammelten Erfahrungen besprochen und wird hervorgehoben, daß durch die neuen gesetzlichen Maßnahmen der Meistertitel für die Handwerker erstrebenswerter geworden ist; deshalb nimmt auch die Zahl der Kandidaten fortwährend zu. Bezüglich der Ausübung der Kontrolle während der Anfertigung des Meisterstücks wird beschloffen, eine neue Instruktion auszuarbeiten, wonach verhütet werden soll, daß wegen der Kontrolle entfernt wohnender Kandidaten Reisen unternommen werden. Es soll vielmehr — sofern das Meisterstück nicht am Sitz der Prüfungskommission angefertigt werden kann — ein Schaumeister bzw. eine Vertrauensperson an dem Ort der Anfertigung des Stücks oder einer benachbarten Gemeinde ernannt werden. Die Entschädigungssätze für Kontrolle sollen besonders geregelt werden und sich jeweils nur auf Ersatz tatjächlich entgangenen Arbeitsverdienstes und der Barauslagen erstrecken. Ferner wird beschloffen, die Gewährung einer Entschädigung für Benützung fremder Werkstätten und fremder Werkzeuge und Materialien

aus Anlaß der Herstellung des Meisterstücks oder einer Arbeitsprobe seitens der Handwerkskammer künftighin abzulehnen; etwaige diesbezügliche Kosten hat der Prüfling zu tragen. — Die Sitzung befaßte sich sodann mit der dem Reichstag gegenwärtig zur Beschlußfassung vorliegenden Novelle zur Gewerbeordnung, betreffend die Ausdehnung der Arbeiterschutzbestimmungen. Die Sitzung steht den in der Novelle niedergelegten Fortschritten nicht ablehnend gegenüber, bedauert aber sehr, daß der Entwurf nicht vorher den Handwerkskammern zur Begutachtung vorgelegt worden ist, da die Bestimmungen gerade in die Erwerbsbedingungen des Handwerks tief eingreifen werden. Bezüglich der bisher nur dem Bundesrate eingeräumten, nunmehr auf die Polizeibehörden übergehenden Befugnis, in besonderen Fällen Vorschriften zu erlassen (§ 120 e Abs. 3 der Gewerbeordnung) wird die bestimmte Erwartung ausgesprochen, daß in allen Fällen, in denen es sich um Handwerksbetriebe handelt, die Handwerkskammern gehört werden. — Der neue Haushaltsplan wird im Entwurf fertiggestellt behufs Vorlage an die nächste Vollversammlung. Für den badischen Handwerkergenossenschaftsverband ist eine Beihilfe in Höhe von 500 M. vorgezogen. Außerdem wird die Freiburger Kammer den Teilnehmern an den am Großh. Landesgewerbeamt in Karlsruhe stattfindenden Genossenschaftskursen — soweit solche im Bezirk wohnen — Zuschüsse gewähren. — Dem Antrag auf Bereitstellung einer namhaften ständigen Beihilfe zur Errichtung einer Fachschule außerhalb des Kammerbezirks ist die Sitzung nicht in der Lage, zu entsprechen. Dagegen erklärt sie sich bereit, vorkommendenfalls Gesuche von Besuchern der Fachschule zu unterstützen. — Außerdem beschäftigte sich die Sitzung mit Gesuchen um Verkürzung der Lehrzeit, Halten von mehr als drei Lehrlingen, sowie mit dem neuen Lehrvertragsformular usw. Die nächste Vollversammlung wird am 8. April in Freiburg abgehalten werden. E-t.

### Volkswirtschaftliches.

#### Handwerk und Arbeiterschutzgesetzgebung.

Von Regierungsrat Dr. Föhlich, Großh. Fabrikinspektor.

(Fortsetzung.)

Bei den Motorwerkstätten ist zu unterscheiden zwischen Betrieben mit zehn und mehr Arbeitern und solchen mit weniger als zehn Arbeitern. Hinsichtlich der Verwendung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen gelten folgende Bestimmungen:

#### 1. Tägliche Arbeitszeit:

a. Betriebe mit zehn und mehr Arbeitern. Kinder unter dreizehn Jahren und Kinder über dreizehn Jahre, welche noch zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, dürfen nicht beschäftigt werden. Die Beschäftigung von Kindern zwischen dreizehn und vierzehn Jahren und von jungen

Leuten zwischen vierzehn und sechzehn Jahren darf die Dauer von zehn Stunden täglich nicht überschreiten. (§ 135 Gew.-Ord.) In den Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung ist nur eine tägliche Arbeitszeit von sechs Stunden zulässig.

b. Für Betriebe mit weniger als zehn Arbeitern gilt das im letzten Absatz Gesagte.

#### 2. Einteilung der Arbeitsstunden:

a. Betriebe mit zehn und mehr Arbeitern. Die Arbeitszeit muß so gelegt werden, daß sie nicht vor fünf- einhalb Uhr morgens beginnt und nach achteinhalb Uhr abends endigt. Sie muß unterbrochen werden am Mittag durch eine mindestens einstündige, sowie vor- und nachmittags durch je eine halbstündige Pause. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nur dann nicht gewährt zu werden, wenn die jugendlichen Arbeiter nicht länger als acht Stunden täglich beschäftigt werden, und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochene Arbeitszeit am Vor- und Nachmittag je vier Stunden nicht übersteigt. Während der Pausen ist jede Beschäftigung untersagt. Auch an den Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen diese Arbeiter nicht beschäftigt werden. (136 Gew.-Ord.)

b. Betriebe mit weniger als zehn Arbeitern. Es gelten die gleichen Bestimmungen mit der Erleichterung, daß die halbstündigen Vor- und Nachmittagspausen dann nicht gewährt werden müssen, wenn die Mittagspause eine und eine halbe Stunde beträgt.

#### 3. Beschäftigung von erwachsenen Arbeiterinnen.

a. Werkstätten mit zehn und mehr Arbeitern. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen von zehn Stunden nicht überschreiten, wobei für Beginn und Beendigung der Beschäftigung das gleiche gilt, wie für jugendliche Arbeiter mit der weiteren Einschränkung, daß an den Vorabenden vor Sonn- und gesetzlichen Festtagen schon um fünf- einhalb Uhr abends der Arbeitszeit sein muß. Den Arbeiterinnen braucht nur eine einstündige Mittagspause, keine Vor- bezw. Nachmittagspause gewährt zu werden. Nur wenn sie ein Hauswesen zu besorgen haben, müssen sie auf ihren Antrag schon eine halbe Stunde vor Beginn der Pause entlassen werden, sofern diese nicht an sich schon mindestens eine und eine halbe Stunde beträgt. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht, und während der folgenden zwei Wochen nur auf Grund eines ärztlichen Attestes beschäftigt werden. (§ 137 Gew.-Ord.)

b. Werkstätten mit weniger als zehn Arbeitern. Zu dem Vorstehenden tritt die Erleichterung hinzu, daß für Arbeiterinnen, welche in Badeanstalten ausschließlich oder vorwiegend mit der Bereitung der Bäder und der Be-

dienung des Publikums beschäftigt sind, die Begrenzung der Arbeitszeit aufgehoben ist. Die Bestimmungen bezw. der Pausen und der Beschäftigung von Wöchnerinnen bleiben dagegen in Kraft.

#### 4. Formelle Bestimmungen.

a. Werkstätten mit zehn und mehr Arbeitern. Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter in Werkstätten beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In dieser sind der Betrieb, die Wochentage, an welchem die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. In den Arbeitsräumen sind ein Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern — die Formulare T 1 und T 2\*, letzteres mit Berücksichtigung der für alle jugendlichen Arbeiter in Motorwerkstätten zugelassenen zehnstündigen Arbeitszeit, und für die jugendlichen Arbeiter noch ein weiteres Verzeichnis, enthaltend die Namen, die Arbeitszeit und die Pausen — Formular U — auszuhängen (138 Gew.-Ord.).

b. Für Werkstätten mit weniger als zehn Arbeitern bedarf es bei der Anzeige an die Behörde nur der Angabe der Lage der Werkstätte und der Art des Betriebs. Auch ist nur eine Tafel — Formulare T 3 und T 4 — auszuhängen, welche einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.

#### 5. Ausnahmen für die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

a. Werkstätten mit zehn und mehr Arbeitern. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahren kann wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit über elf Stunden bis zu dreizehn Stunden täglich mit Ausnahme an Vorabenden vor Sonn- und Festtagen ausgedehnt werden; doch ist diese Ueberbeschäftigung nur auf vorherigen Antrag und mit ausdrücklicher Erlaubnis der Groß- Bezirksämter bezw. der Groß- Landeskommissäre zu lässig. Die Erlaubnis kann nicht für mehr als vierzig Tage im ganzen Jahr erteilt werden. Für Arbeiterinnen, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, darf für bestimmte Arbeiten auch die Beschäftigung über fünf- einhalb Uhr abends zugelassen werden. Jede Ueberarbeit ist nur auf schriftliche Erlaubnis hin zulässig. (§ 138 a Gew.-Ord.)

Bei Naturereignissen oder Unglücksfällen, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen sind die Verwaltungsbehörden ermächtigt, sehr weitgehende Abweichungen von der normalen, gesetzmäßigen Arbeitszeit, insbesondere 3. B. auch Nachtarbeit, zuzulassen. Eine besondere Rege-

\* Die sämtlichen hier angegebenen Formulare sind in vor- schriftsmäßiger Form u. a. im Verlag der Hofbuchdruckerei von Fr. Gutsch in Karlsruhe erhältlich.

lung der Arbeitszeit von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, z. B. die Verkürzung oder der Wegfall von Pausen, darf ausnahmsweise aus Rücksichten auf die Natur des Betriebs oder die Arbeiter genehmigt werden (§ 139 Gew.-Ord.). Wenn ein Arbeitgeber in die Lage kommt, von diesen Ausnahmsbewilligungen Gebrauch machen zu wollen, so hat er sich zunächst mit einem eingehend begründeten Gesuch jeweils an das zuständige Bezirksamt zu wenden.

b. Werkstätten mit weniger als 10 Arbeitern oder Arbeiterinnen über sechzehn Jahren dürfen ohne besondere Erlaubnis an höchstens vierzig Tagen im Jahr bis zu dreizehn Stunden täglich, jedoch nicht länger als bis 10 Uhr abends, beschäftigt werden, wobei jeder Tag zur Anrechnung kommt, an welchem auch nur eine Arbeiterin über elf Stunden beschäftigt wird. Jede Ueberschreitung ist am gleichen Tage in ein Verzeichnis einzutragen. Auf schriftlichen Antrag können die Bezirksämter Ueberschreitung für erwachsene Arbeiterinnen auch für mehr als vierzig Tage im Jahr zulassen.

Hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeiterinnen an den Vorabenden vor Sonn- und Festtagen, der Zulassung von Abweichungen von der normalen Arbeitszeit, bei Naturereignissen und Unglücksfällen oder mit Rücksicht auf die Natur des Betriebs, gilt das vorstehend unter 5 a Gesagte.

Zur Erleichterung des handwerksmäßigen Kleingewerbes sind für die nachstehend angeführten Motorwerkstätten hinsichtlich der Beschäftigung von jugendlichen männlichen Arbeitern die Ausnahmen zugelassen, daß, soweit nicht die Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes entgegenstehen, auch Kinder unter dreizehn Jahren beschäftigt werden dürfen, daß die Einteilung der Arbeitsstunden nicht an die oben unter Ziffer 2 a und b angeführten Grenzen gebunden ist, und endlich, daß es für die Beschäftigung der jugendlichen Männlichen keiner schriftlichen Anzeige an die Ortspolizeibehörde und keines Auszugs bedarf (s. o. Ziffer 4 b).

Zum Handwerk im Sinne vorstehender Bestimmung gehören die Betriebe der Bandagisten, Bandwirker, Böttcher, Buchbinder, Büchsenmacher, Bürsten- und Pinselmacher, Drahtflechter, Drechsler, Stein-, Zink-, Kupfer- und Stahlprinter, Färber und Zeugprinter, Feilenhauer, Feinmechaniker, Gerber, Glaser, Gold- und Silberarbeiter, Graveure, Handschuhmacher, Hutmacher, Kammacher, Klempner, Kürschner, Kupferschmiede, Messerschmiede, Metallgießer, Metzger (Fleischer), Mühlbauer, Musikinstrumentenmacher, Posamentiere, Sattler (Reimer, Täschner), Schiffbauer, Schlosser, Grob- und Hufschmiede, Schneider, Schreiner (Tischler), Schuhmacher, Seifensieder, Seiler, Stellmacher (Wagner, Radmacher), Tapezierer, Töpfer, Tuchmacher, Uhrmacher, Weber.

Auf Werkstätten, in welchen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige

Wasserkraft als Triebkraft verwendet wird, finden, mit Ausnahme der Schleifer- und Polierwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung, in welchen Arbeiter zwischen dreizehn und sechzehn Jahren nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden dürfen, folgende Bestimmungen Anwendung:

a. Jugendlige Arbeiter: Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden, Kinder unter vierzehn Jahren nur dann, wenn sie nicht mehr volksschulpflichtig sind. Die Arbeitsstunden dürfen nicht in die Zeit zwischen 8½ Uhr abends und 5½ Uhr morgens fallen. An Sonntagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen die jugendlichen Arbeiter nicht beschäftigt werden. Eine schriftliche Anzeige an die Ortspolizeibehörde und die Aushängung einer Tafel, welche einen Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen — Formular T 6 — enthält, ist erforderlich.

b. Arbeiterinnen: Die Beschäftigung darf nicht in die Nachtzeit zwischen 8½ abends und 5½ Uhr morgens fallen. In Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, dürfen Arbeiterinnen an vierzig Tagen im Jahr bis 10 Uhr nachts Verwendung finden. Jede derartige Ueberschreitung ist in ein Verzeichnis einzutragen. Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, wofür diese nicht mindestens anderthalb Stunden beträgt. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur mit ärztlichem Zeugnis beschäftigt werden. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen muß der Ortspolizeibehörde angezeigt werden; auch ist im Werkstatttraum ein Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen — Formular T 5 — auszuhängen. Hinsichtlich der Beschäftigung von erwachsenen Arbeiterinnen über 10 Uhr abends an mehr als den freigegebenen vierzig Tagen im Jahr finden die allgemeinen Bestimmungen für Motorwerkstätten mit weniger als zehn Arbeitern (s. o. Ziffer 5 b) Anwendung.

Bei Naturereignissen und Unglücksfällen oder, falls es die Natur des Betriebs oder Rücksichten auf die Arbeiter erwünscht erscheinen lassen, kann in ähnlicher Weise, wie für die übrigen Motorwerkstätten (s. o. Ziffer 5 a), eine besondere Regelung der Arbeitszeit eintreten.

Für handwerksmäßige Kleinwerkstätten mit Wechselbetrieb und weniger als zehn Arbeitern, sofern sie zu den nebenstehend aufgeführten Gewerben gehören, gelten die dort bereits angegebenen Erleichterungen.

Bäckereien und Konditoreien gehören, auch wenn sie motorische Kraft verwenden, nicht zu den Motorwerkstätten im Sinne dieses Gesetzes, sondern fallen unter das Fabrikgesetz oder die Bekanntmachung vom 4. März 1896.

Gleicherweise findet auf die Motormerkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion nur die Verordnung vom 31. Mai 1897, bzw. vom 17. Februar 1904 Anwendung.  
(Schluß folgt.)

#### Zur Frage der Eintragungspflicht der Handwerker ins Handelsregister.

Ein beachtenswertes Urteil fällt in der letzten Zeit das Königl. bayerische Oberste Landesgericht in München in der Endinstanz über die vielumstrittene Frage der Eintragung von Handwerkern in das Handelsregister. — Vom Amtsgericht zu B. in erster und dem Landgerichte zu N. in zweiter Instanz war unter Bezugnahme auf das Gutachten der zuständigen Handelskammer in Ablehnung des Gutachtens der bezüglichen Handelskammer der Schreinermeister N., Inhaber einer Bau- und Möbelschreinerei, für verpflichtet erklärt worden, seinen Betrieb ins Handelsregister eintragen zu lassen. Ausschlaggebend dabei war die Feststellung daß N. in seinem Betriebe 14 bis 20 Gesellen und 5 bis 8 Lehrlinge beschäftige, und daß sich die Gesellenzahl zu bestimmten Jahren auf 50 bis 60 erhöhe. Weiter wurde noch die Größe der Betriebsräume, die Zahl der vorhandenen Arbeitsmaschinen, die Höhe der ausgezahlten Löhne, der Umsatz, der Wert des Holzlagers usw. mit ausschlaggebend dafür angesehen, daß der Betrieb nach Art und Umfang die Eintragung in das Handelsregister erforderlich mache. — Beide Entscheidungen sind nun durch die dritte Instanz aufgehoben, und zwar unter genauer Begründung des Urteils. Aus derselben geht hervor, daß ein so geringer Umfang des Betriebes, daß derselbe keine kaufmännische Einrichtung erfordert, nicht zu den wesentlichen Begriffsmerkmalen des Handwerks gehört. Diese Ansicht finde in dem Wortlaut des Gesetzes keine Stütze, und verkenne die Rücksicht, die das Gesetz auf die besonderen Verhältnisse des Handwerkerstandes genommen hat. Nicht der Umfang des Betriebes ist für das höchste Gericht unseres Landes entscheidend, denn ein großer Handwerksbetrieb kann denselben Umfang haben, wie ein kleinerer Fabrikbetrieb; entscheidend ist vielmehr die Art, wie das Unternehmen geführt wird, wobei insbesondere das Verhältnis des Meisters zu seinen Gehilfen, die Art und das Maß der Arbeitsteilung, die Verwendung von Maschinenkraft, die Benützung des Kredits im Wechselverkehr in Betracht kommen. Verglichen mit der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichtes und anderer Instanzen, bedeutet dieses Erkenntnis einen unzweifelhaften Fortschritt im Sinne der Bestrebungen der handwerkerlichen Organisationsbewegung.

#### Kleinere Mitteilungen.

##### Ueber Unfallverhütung im Kleingewerbe.

Wir entnehmen einem Vortrage, welchen der Direktor der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien, Regierungsrat Kögler, auf Einladung des Ge-

werbeförderungsdienstes des Handelsministeriums anlässlich der Ausstellung für Handwerkstechnik über die Unfallversicherung der gewerblichen Arbeiter am 11. und 13. November 1907 gehalten hat, die nachstehenden Ausführungen über Unfallverhütung in kleingewerblichen Betrieben mit Motorenbetrieb. Die Unfallverhütung läßt sowohl in der Industrie wie auch im Gewerbe einschließlich des Kleingewerbes noch viel zu wünschen übrig. Es gilt das ebenso von den Betriebs-einrichtungen wie auch von der Benützung der Schutzvorrichtungen und der Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften durch die Arbeiter, soweit solche Vorrichtungen und Vorschriften bestehen. Wenn es auch eine verlässliche Statistik in der Hinsicht nicht gibt, wieviel Unfälle sich wegen der Außerachtlassung der Unfallverhütung ereigneten, so kann doch aus der großen Zahl der Unfälle darauf geschlossen werden, daß die mangelnde oder unzureichende Unfallverhütung eine beträchtliche Zahl von Unfällen verursacht. Im Interesse der Unfallverhütung ist nicht bloß auf die Schutzvorrichtungen an den Maschinen und sonstigen Betriebs-einrichtungen zu sehen und deren stete Benützung durch die Arbeiter zu überwachen, es ist auch für gute Raum-, Licht- und Luftverhältnisse in den Werkstätten, für zweckmäßige Bauanlage, bequeme Treppen und gute Instandhaltung des Baues, Reinhaltung der Fußböden und Stiegen u. dgl. zu sorgen. Insbesondere ist auch Bedacht zu nehmen auf die ausschließliche Verwendung geeigneter und geschulter Arbeiter bei gefährlicheren Einrichtungen, als insbesondere bei der Bedienung von Motoren und Arbeitsmaschinen. Daher sind Kinder, jugendliche Hilfsarbeiter und Trinker von solchen Arbeiten fern zu halten und Trunkene aus der Werkstätte bzw. vom Arbeitsplatz wegzuweisen. Der Alkoholismus beeinträchtigt die Schärfe und Genauigkeit der Beobachtung und dadurch die rechtzeitige Erkenntnis der Unfallgefahr; er verlangsamt die Umsetzung dieser Erkenntnis in die den Unfall verhütende Bewegung des Körpers oder eines oder mehrerer Körperteile. Daher ist der Alkoholgenuß in der Werkstätte zu untersagen, was die Forderung zur Folge hat, daß für ein gutes Trinkwasser Vorsorge zu treffen ist. Ebenso sollte auch die Lohnzahlung nicht unmittelbar vor Sonn- und Feiertagen erfolgen, um die Vergeudung des Lohnes oder eines beträchtlichen Lohnanteiles während des Sonn- oder Feiertages in Alkohol und die gesundheitsschädigende und unfallerhöhende Nachwirkung hiervon zu vermeiden. In letzterer Beziehung sei auf die erhöhte Unfallgefahr am Montag hingewiesen, die für das Deutsche Reich statistisch nachgewiesen worden ist. Die fortschreitende Einführung des elektrischen Einzelantriebes der Arbeitsmaschinen wird zur Herabminderung der Unfallgefahr beitragen. Hiervon ebenso wie von der strengen Befolgung des Grundsatzes: „Ohne Schutzvorrichtung darf nicht gearbeitet werden“ sind gute Erfolge für die Unfallverhütung zu erhoffen.  
(Zentralblatt für Gewerbehygiene.)

Eingefandt vom Allgem. Deutschen Versicherungsverein in Stuttgart.

**Saft- und Erfassungspflicht durch Verschulden von Angestellten und der sicherste Schutz dagegen.** Im Oktober hatten Leute des Malermeisters D. in Berlin bei einer Frau Sch. die Zimmerdecke zu streichen. Hierbei muß einer von ihnen unversehens an die oben an der Wand befindliche Ventilschraube des Dampfheizofens gekommen sein, obwohl dieser vorsorglich verhängen worden war. Der unbeabsichtigte Stoß gegen die Schraube, die sich infolgedessen öffnete, erfolgte kurz vor Arbeits-schluß, und da bei Öffnung des Ventils zunächst nur Luft ausgestoßen wird, ehe Wasser nachfließt, blieb die Sache unbeachtet. So floß dann ungehemmt die ganze Nacht Wasser

aus und richtete an Möbeln, Tapeten und Teppichen erheblichen Schaden an, der sich nachweislich auf 635 Mark belief. Dieser Schaden blieb, wie gewöhnlich, an dem Meister hängen, der zwar in keiner Weise daran Schuld war, aber doch nach der Bestimmung des § 278 im Bürgerlichen Gesetzbuche seinem Kunden gegenüber für den von seinen Leuten bei der Arbeit angerichteten Schaden einstehen mußte. Nur seiner Haftpflichtversicherung, dem sichersten Schutz gegen derartige unangenehme Ueberraschungen, hatte es D. zu danken, daß er mit blauem Auge davonkam.

### Gewerbliche Rundschau.

**Förderung des Handwerks.** Hierzu schreibt das „Deutsche Handwerksblatt“: In den staatlichen Betrieben ist man in den letzten Jahren immer mehr dazu übergegangen, bei Arbeiten und Lieferungen auch die kleinen Handwerker heranzuziehen. Besonders ist dies bei der Postverwaltung der Fall, jetzt läßt der Staatssekretär des Reichspostamtes hierzu die folgende Verfügung:

„Aus den erstatteten gutachtlichen Berichten habe ich mit Befriedigung ersehen, daß die Kaiserlichen Ober-Postdirektionen die große soziale Bedeutung der Bestrebungen zur Erhaltung und Förderung eines leistungsfähigen Handwerkerstandes richtig erkennen. Zur weiteren Förderung dieser Bestrebungen bestimme ich, daß fortan in Anlehnung an die Vorschriften der „Allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergabe von Leistungen und Lieferungen im Bereiche der Reichspost- und Telegraphenverwaltung“ bei der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen nach Möglichkeit auch Handwerkervereinigungen (Zünfte, Genossenschaften) zugelassen und berücksichtigt werden. Nach Jahresfrist haben die Ober-Postdirektionen über die gewonnenen Erfahrungen, über den Umfang der an Handwerkervereinigungen vergebenen Leistungen und Lieferungen, über die Vertragsschließung, über die Art der Zahlungsleistung usw. eingehend zu berichten.“

Nachdem bereits früher die Kaiserliche Intendantur der Marinestation der Ostsee mit der Handwerkskammer Altona Verhandlungen gepflogen haben, sind nunmehr die Verwaltungsressorts der Kaiserl. Werft und des Torpedoverfuchskommandos ihnen gefolgt und haben (17. Januar 1908) um Mitteilungen über Handwerkervereinigungen ersucht, die für Lieferungen in Frage kommen.

Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, dem zurzeit fast alle lokalen Arbeitgeberorganisationen des Baugewerbes in Deutschland angeschlossen sind, teilt über den von ihm aufgestellten Normaltarif u. a. folgendes mit: Der Arbeitgeberbund ist seit Jahren bestrebt, die in den einzelnen Städten und Bezirken bestehenden Tarifgemeinschaften mit den Arbeitnehmerorganisationen zu vereinheitlichen. Mit diesem Bestreben ging Hand in Hand ein zweites, den Ablauf der Tarife zu demselben Zeitpunkte zu ermöglichen. Im Herbst vorigen Jahres hat nun der Vorstand des Bundes aus einer großen Anzahl von Tarifverträgen die dem Sinne nach stets gleichbleibenden Bestimmungen herausgeschält und sie zu einer Art Mustervertrag zusammengestellt. Dieser Mustervertrag ist dann in einer außerordentlichen Generalversammlung am 21. Oktober 1907 in Berlin vom Bunde angenommen und beschlossen worden, denselben allen zukünftigen Tarifverhandlungen zugrunde zu legen. Alle hauptsächlichsten Bestimmungen des Arbeitsvertrages, z. B. diejenigen über Lohn und Arbeitszeit, Bezahlung von Ueberstunden, Sonntags- und Nachtarbeit, Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Einrichtung von

paritätischen Schlichtungskommissionen und deren Instanzenzug, sind in dem Normaltarife nicht festgelegt, sondern unterliegen der freien Vereinbarung, so daß allerorts die besonderen lokalen Verhältnisse berücksichtigt werden und die hauptsächlichsten Bestimmungen des Arbeitsvertrages nach wie vor der freien Verhandlung der beiden Parteien vorbehalten bleiben. In der Generalversammlung des Deutschen Arbeitgeberbundes in Hannover am 17. Februar d. J. ist einstimmig beschlossen worden, an diesem Normaltarife nichts zu ändern und ihn überall da vorzulegen, wo zum 1. April die Tarifverträge ablaufen. Die gesamte deutsche Arbeitgeberchaft im Baugewerbe steht auf dem Standpunkt, daß in den Tarifverträgen ein gutes Mittel zur Erhaltung des gewerblichen Friedens gegeben ist, erkennt dadurch, daß sie die Lohn- und Arbeitsbedingungen gemeinschaftlich mit den Arbeitnehmerorganisationen festsetzt, die Berechtigung der Organisationen an und glaubt, in der Schaffung eines einheitlichen Vertragsmusters für ganz Deutschland diese wichtige Friedensarbeit energisch fördern zu können. Durch den gleichlautenden Ablauf der Tarife würde es erreicht werden, daß die Organisationspiken auf beiden Seiten über die Erneuerung der Tarife für ganz Deutschland zu beraten haben und daß man sich auf beiden Seiten wohl hüten wird, einen Kampf heraufzubeschwören, der ganz ungeheure Dimensionen annehmen müßte, und dessen Ausgang für eine der beiden Parteien den größten Nachteil mit sich bringen würde. Es wird also das Prinzip verfolgt, daß die gewerblichen Kämpfe immer seltener werden, je machtvoller und geschlossener sich die Organisationen auf beiden Seiten gegenüberstellen. (Reichsanzeiger.)

**Genossenschaftliches.** Eine Buchbindermeister-Einkaufsgenossenschaft Karlsruhe, eingetragene Genossenschaft mit beschr. Haftpflicht, wurde am 13. März im Nebenzimmer des Café Sehfried nach monatelanger Vorberatung gegründet. In den Vorstand kamen die Herren Buchbindermeister R. W. Hofmann als Vorsitzender, O. Ebbecke als dessen Stellvertreter und Ed. Breithaupt als Geschäftsführer bzw. Lagerhalter. Das Genossenschaftslager wird nach Waldstraße 46 kommen und die hauptsächlichsten Artikel des Buchbindergewerbes stets vorrätig halten. Der Aufsichtsrat setzt sich aus folgenden Herren zusammen: Washausen, Vorsitzender, Dorer, dessen Stellvertreter, Ringwald, Schriftführer, Kiebecke, dessen Stellvertreter, und Neubeller. Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder sind Buchbindermeister in Karlsruhe. Der Tätigkeitskreis der neuen Genossenschaft wird sich über die nähere und weitere Umgebung der badischen Residenz erstrecken, ohne Rücksicht auf die Landesgrenzen, so daß auch pfälzische und württembergische Buchbindermeister Mitglieder werden können. In der Versammlung berichtete Herr Obermeister Telgmann, Vorsitzender der Tapezier-Einkaufsgenossenschaft Karlsruhe, über die seit ihrer Gründung vor drei Jahren erzielten, recht beachtenswerten Erfolge. Bei der Organisation der Buchbindermeister-Einkaufsgenossenschaft Karlsruhe hat der Verband badischer Handwerker-Genossenschaften mitgewirkt, welchem Revisionsverbände sich auch diese Neugründung anschließen wird. Damit zählt der genannte Verband 27 gewerbliche und Handwerker-Genossenschaften. Die Gründung einer oberbadischen Buchbindermeister-Einkaufsgenossenschaft, deren Sitz nach Freiburg i. B. kommen dürfte, ist beabsichtigt. . . .

**Was soll der Junge werden?** Man schreibt uns: Oftern liegt vor uns und damit tritt wieder an Eltern, Vormünder und solche Personen, welche für das Wohl unserer Jugend zu sorgen haben, die überaus wichtige Frage der Berufswahl heran. Die gelehrten und kaufmännischen Berufe sind meistens überfüllt und daher werden viele Eltern und Vormünder nach einem Beruf ausschauen, welcher der schulentlassenen Jugend

nach gründlich absolvierter Lehrzeit eine Gewähr zur befriedigenden selbständigen Unterhaltung bietet. Mit Rücksicht auf diese Gewähr weisen wir auf die durchaus empfehlenswerte Wahl des Kupferschmiedeberufs hin. Die vielen Ausschreibungen kleiner, mittlerer und größerer Werkstätten nach Gehilfen, Werkmeistern, Meistern, Technikern und Betriebsleitern läßt den derzeitigen Mangel an gut vorgebildeten Arbeitskräften in diesem, einem mit der interessantesten Berufe erkennen. Mit Rücksicht auf die vielen anderen Berufe gegenüber den Angehörigen des Kupferschmiedeberufes zugebilligten nicht unerheblich höheren Löhne und Vergütungen bieten sich denjenigen jungen Leuten, die zu Ostern den Kupferschmiedeberuf erwählen, die allerbesten Aussichten für ihr späteres gutes Fortkommen. Die Erzeugnisse der Kupferschmiedereien finden in den Kreisen der Industrie, des Handwerks und des Kunstgewerbes ihre Abnehmer. Bei der Mannigfaltigkeit der Arbeiten des Gewerbes ist daher den Lehrlingen die beste Gelegenheit geboten, nach der Lehrzeit ihrer besonderen Beanlagung entsprechend, sich entweder allen Arten des Kupferschmiedereibetriebes, wie z. B. dem Apparatebau, der Herstellung von Küchen- und anderem Geschirr, sowie der Anfertigung von kunstgewerblichen Gegenständen zu widmen oder aber sich einem dieser Spezialfächer zuzuwenden und mit Erfolg zu betreiben. Vielfach ist den Kupferschmiedern Gelegenheit geboten, Montagen in Brennereien, Brauereien, Zuderfabriken, chemischen Fabriken und so weiter auszuführen und dadurch oft nahe und fernere Reisen, selbst in das Ausland, gegen besonders hohe Vergütung zu machen. Bei der Ableistung der Militärdienstzeit werden Kupferschmiede gern und bevorzugt bei der Marine eingestellt und finden dort mit Rücksicht auf ihre technischen Fähigkeiten vorzügliche Beförderungsgewissheiten. In der Regel ist die Lehrzeit eine 3—4 jährige, je nach Abmachung mit dem Arbeitgeber. Die besonderen Arten der Kupferschmiedearbeit erfordern gut befähigte Lehrlinge und ist daher zu wünschen, daß sich besonders junge Leute mit guten Schulkennntnissen, wie z. B. die mit abgeschlossener Volksschulbildung oder höherer Schulbildung dem Kupferschmiedeberufe zuwenden, um mit der guten Vorbildung nicht nur den vielseitigen praktischen Aufgaben der Werkstatt, sondern auch dem theoretischen Unterricht der gewerblichen Fortbildungsschule folgen zu können. Später, nach Erwerbung von Mitteln oder nachdem die Eltern oder Vormünder hierzu die erforderlichen Kosten bereit gestellt haben, kann alsdann der junge Mann auf der einzig in dieser Art bestehenden, von dem Verein der Kupferschmiedereien Deutschlands ins Leben gerufenen und jetzt von dem Staate Preußen und der Stadt Hannover mit großem Zuschusse unterhaltenen Deutschen Kupferschmiedefachschule seine bis dahin erworbenen Kenntnisse zu einem gewissen Abschluß bringen, der den gelernten Kupferschmied befähigt, die Stelle eines Werkmeisters, Meisters, Zeichners, Technikers der Betriebsleiters wahrzunehmen. Die Geschäftsstelle des Vereins der Kupferschmiedereien Deutschlands in Hannover, Kestnerstraße 37 A, 1. Etage, ist gerne bereit, interessierten Eltern usw. die Adressen der Vorsitzenden der im Deutschen Reich bestehenden Bezirksvereine mitzuteilen. Die Bezirksvereinsvorsitzenden werden alsdann den Eltern und so weiter gute Lehrwerkstätten nachzuweisen in der Lage sein.

### Mitteilungen aus dem Vereinsleben.

Ueber Versammlungen in gewerblichen Vereinigungen sind uns folgende Berichte zugegangen:

**Gewerbeverein Rastatt.** Um eine geregelte einheitliche Zahlungsweise im Handwerk herbeizuführen, haben auf Anregung und unter Leitung des Gewerbevereins Rastatt die selbstän-

digen, organisierten und nicht organisierten Meister fast aller Handwerkszweige im verflossenen Jahr Versammlungen abgehalten und darüber beraten, wie dem, das ganze Gewerbe Handwerk schädigende, Vorgesystem abzuwenden sei. Jeweils wurden folgende Beschlüsse gefaßt: Bei größeren Arbeiten (Bauarbeiten usw.) ist die Rechnung sofort bei Fertigstellung oder Ablieferung der Arbeit zu überreichen; für Reparaturen und kleinere Arbeiten wird regelmäßig alle Vierteljahr Rechnung ausgestellt. Diese Beschlüsse wurden dann jeweils vom Gewerbeverein in den beiden hiesigen Tagesblättern bekannt gegeben, und zwar für die Schmiede-, Schlosser-, Glaser-, Schreiner-, Maler-, Blechner-, Installateure-, Schuhmacher- und Schneidermeister.

Ohne Schwierigkeiten ließen sich diese Bestimmungen im verflossenen Jahre durchführen und das Publikum von Rastatt hat sich bereits an diese Einrichtung gewöhnt. Mit Beginn dieses Jahres hat nun der Gewerbeverein abermals in den Tagesblättern auf diese Übung hingewiesen und dieselbe in empfehlende Erinnerung gebracht.

**Handels- und Gewerbeverein Bühl, C. B., 13. März.** Im Beisein des Vereinsmitgliedes Oberamtmann Meyer fand am 9. dieses Monats unter außerordentlich zahlreicher Beteiligung der Mitglieder die diesjährige Generalversammlung des Handels- und Gewerbevereins statt. — Vorstand Kiederle eröffnete dieselbe um 9 Uhr mit der Begrüßung der Anwesenden, besonders des neueingetretenen Regierungsassessors Münch. — Dem vom Schriftführer Besag erstatteten Tätigkeitsbericht ist zunächst die erfreuliche Tatsache zu entnehmen, daß der Verein von den staatlichen und städtischen Behörden mehr und mehr zur Abgabe von Gutachten herangezogen wird. Ist damit auch eine ziemlich umfangreiche Arbeit verbunden, so gereicht es der Vereinsleitung doch zur Genugtuung, in allen wichtigen Tagesfragen ihr Wort mit in die Waagschale werfen zu können. Auch in den Kreisen der Einwohnererschaft finden die Bestrebungen des Vereins das größte Interesse; dies geht zweifellos aus der ganz wesentlich gestiegenen Mitgliederzahl hervor. Während dieselbe zu Anfang des Vereinsjahres 1906 betrug, beläuft sie sich jetzt auf 214, darunter 113 selbständige Handwerksmeister. — Das Vereinsvermögen beträgt 8127 M. — in der Hauptsache herrührend aus den Ueberschüssen der im Jahre 1905 hier stattgefundenen Ausstellung. — Im vergangenen Vereinsjahr wurden 8 Ausschüßsitzungen und 5 Monatsversammlungen abgehalten. Versandt wurden 445 Schriftstücke. Von Veranstaltungen ist zunächst der Besuch der Billinger Ausstellung, verbunden mit der Besichtigung der Saline und des Kinderfolbades Dürheim erwähnenswert. — Vorträge fanden statt: von Reichsbankvorstand Lade hier über die Bedeutung der Reichsbank für Handel, Gewerbe und Verkehr; von Hauptsteueramtsbuchhalter Frey-Freiburg über das neue Steuergesetz; von Ingenieur Fromholz über den Bau des Simplontunnels und von Professor v. Zwierved-Südenhorst über Geldwert und Kaufkraft. Die Kosten für den letzteren hat die Handelskammer Karlsruhe bestritten und diejenigen für den Vortrag Fromholz zum größten Teil der Gönner des Vereins, Fabrikant Karl Netter-Berlin. — Für die nächste Zeit haben Vorträge in dankenswerter Weise zugesagt: Bürgermeister Stehle über die Reichsverfassung, Reichsbankvorstand Lade über ein die Kunst im Handwerk berührendes Thema und Regierungsassessor Münch über Aegypten. — Vertreten war der Verein beim Landesverbandstag in Mannheim, beim Gautag in Rastatt und bei der Eröffnungsfest des Erholungsheims Sulzburg.

Gutachten wurden auf ergangene Aufforderung erteilt:

a. dem Gauverband über Einführung der 4. Wagenklasse. Der Verein würde in dieser Einführung nicht nur eine

wesentliche Belastung des Mittelstandes erblicken, sondern auch eine Verschärfung der sozialen Gegensätze;

b. dem Landesverband über Abänderung des Wahlmodus der Handwerkskammerwahlen; in der Hauptsache wird hierbei die Ansicht vertreten, daß künftig ein Wahlsystem zur Einführung gelangt, bei welchem die wirklich abgegebenen Stimmen mehr zur Geltung kommen, als dies beim jetzigen System der Fall ist;

c. an die Handelskammer: über den Scheckgesetzentwurf, Abänderung der Bestimmungen über die Konkurrenzklaukel und der Bestimmungen über das Pfandleihgewerbe, sowie über die Einführung eines 25-Pfennigstückes. Betreffs der Konkurrenzklaukel ist der Verein der Ansicht, daß dieselbe nur noch für wirkliche Vertrauensposten in Geltung kommen und in bezug auf das Pfandleihgewerbe wurde die Ansicht ausgesprochen, daß das Pfandhaus in allen Fällen nur als Notbehelf zu betrachten sein soll. Ein ge- und erwerbsmäßiger Handel soll den Pfandleihanstalten unter allen Umständen unterzogen werden. Dadurch würde künftig die Schädigung des Kleingewerbes durch diese Anstalten unmöglich gemacht, mindestens aber ganz wesentlich eingeschränkt. Für die Einführung eines 25-Pfennigstückes liegt nach der Ansicht des Vereins eine Notwendigkeit nicht vor;

d. ans Großh. Bezirksamt: über die ortsübliche Höhe der Naturalverpflegung, die übereinstimmend auf 1,20 M. pro Person und Tag festgesetzt wurde; gegen die geplante Ausdehnung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe wurde entschieden Stellung genommen, weil zu befürchten ist, daß die Kundschaft aus der Landbevölkerung den kleinen und mittleren Städten dann fast gänzlich verloren ginge. Dagegen wurde beim Bezirksamt befürwortet, künftig auch an Sonn- und Feiertagen die Schaufenster offen zu lassen, und zwar lediglich im Interesse des belebten Straßenbildes.

Bezüglich der Bildung von Fachvereinigungen innerhalb des Vereins wurde beschlossen, diese Vereinigungen nicht nur zu gestatten, sondern deren Bildung auch nach Möglichkeit zu fördern, unter der Voraussetzung natürlich, daß sie sich auf vernünftiger Basis bewegen.

Auf dem Gebiet des Verkehrswezens wurden Eingaben an die Generaldirektion wegen Verbesserung des Zugverkehrs vom Oberland her gerichtet; die Generaldirektion hat nunmehr dem jahrelang geäußerten Wunsche auch entsprochen. Verschiedene andere, auf das Verkehrswezen bezügliche Eingaben bieten zu besonderer Bemerkung keine Veranlassung.

In rein städtischen Angelegenheiten wurde beschlossen, den 8 Uhr-Ladenschluß in der hiesigen Stadt einzuführen, mit Ausnahme der Samstagabende und der den Feiertagen vorausgehenden Abende. Der Beschluß fand allseitige Zustimmung; nur das Bäcker- und Konditoreigewerbe will von der Bestimmung ausgeschlossen sein. — Dem Gesuch um Zulassung von Mädchen zum Unterricht an der hier bestehenden Handelsschule wurde inzwischen ebenfalls entsprochen, und zwar wird der Besuch nicht nur den in kaufmännischen Betrieben beschäftigten weiblichen Angestellten möglich sein, sondern allen Töchtern der hiesigen Einwohnerschaft. — Zum Großherzog Friedrich-Denkmalfonds hat der Verein aus laufenden Mitteln 100 M. beigetragen.

Zur Förderung des Gewerbewesens im allgemeinen wurden den Handwerksmeistern Zettel kostenlos zur Verfügung gestellt, in welchen das Publikum aufgefordert wird, auch seinerseits zur Verbesserung des Zahlungsverwesens beizutragen. Dies in Verbindung mit entsprechenden Inseraten in den Tageszeitungen hat sehr gute Erfolge gezeitigt, was der Vereinsleitung von den verschiedensten Seiten bestätigt worden

ist. — In einigen Fällen — sie sind leider selten genug — wurden für Mitglieder Bücher aus der Bibliothek des Großh. Landesgewerbeamts vermittelt, und ebenso — auch das ist leider viel zu selten — in einem Fall die Anmeldung zu den in Karlsruhe stattfindenden Meisterkursen vermittelt. Zwei Gesuche um staatlichen Zuschuß zum Besuch auswärtiger Fachschulen wurden abschlägig beschieden; beidemal, weil sich die betreffenden Meister in zu guten Vermögensverhältnissen befanden, dann aber auch, weil Fachschulen im eigenen Lande bestehen, während trotzdem eine außerbadische Fachschule besucht worden ist. Der Verein ist auf ein Exemplar des Deutschen Handwerkerblattes abonniert.

Lehrlingswesen: Gegenwärtig bestehen hier 12 staatlich unterstützte Lehrlingswerkstätten, wofür aus der Staatskasse im letzten Jahr wieder 1250 M. hierher geflossen sind. — Für Lehrlingspreise wurden 78,95 M. aufgewendet, die zum Teil aus der Kommerzienrat Jacobi-Stiftung entnommen wurden. Vom Staat kamen 2 Lehrlingspreise im Gesamtbetrag von 10 M. hierher. — 15 Lehrlinge beteiligten sich an der Lehrlingsarbeitenausstellung; die Prüfungskommission bildeten wieder Mitglieder des Gewerbevereins Achern, wie wechselseitig Mitglieder des Vereins die Prüfung in Achern vornahmen.

Der Verein hat beschlossen, Lehrlingen, die bei Vereinsmitgliedern die Lehre bestanden haben, die Gesellenprüfungsgebühr zurückzuerbüßen.

Schließlich sei noch erwähnt, daß der Verein 20 Anteilscheine für das Erholungsheim übernommen hat.

Nachdem noch die ausgeschiedenen Vereinsauschußmitglieder durch Akklamation wiedergewählt und verschiedene interne Vereinsangelegenheiten besprochen wurden, wurde die Generalversammlung geschlossen.

Bg.

Generalversammlung des Gewerbe- und Handwerkervereins Heidelberg. Am Freitag den 13. d. M. fand im „Prinz Max“ die diesjährige ordentliche Generalversammlung des Gewerbe- und Handwerkervereins statt, geleitet vom 1. Vorsitzenden des Vereins, Herrn Malermeister Deldorf. Aus dem von Herrn Gewerbelehrer Luger erstatteten Geschäftsbericht entnehmen wir folgendes: Der Verein hatte Ende 1907 617 Mitglieder (einschließlich der korporativ angeschlossenen). Es ist wünschenswert, die jüngeren Meister zum Beitritt zu gewinnen. Im vorigen Jahre haben stattgefunden: vier Vorträge, eine Generalversammlung, zehn Vorstandssitzungen und ein Familienausflug nach Worms, ferner die Wahlen zur Handwerkskammer und die übliche Prämierung von Lehrlingsarbeiten und Gesellenprüfungsergebnissen. Dank des Entgegenkommens der Stadtverwaltung wurden auch im vorigen Jahre wieder die außer Submission stehenden städtischen Arbeiten den von den Fachvereinigungen und Innungen an den Verein gelangten Vorschlägen gemäß verteilt. Ein angeregter Buchführungs- und Kalkulationskurs für Meisterfrauen und Töchter konnte vorerst noch nicht eingerichtet werden. Zur besseren finanziellen Fundierung des Genesungs- und Erholungsheims „Friedrichshort“ sind dem Verein 250 Anteilscheine zu 10 M. vom Landesverband zur Unterbringung an die verschiedenen Gauvereine übergeben worden. In einer Reihe von Fällen war der Verein von Fachvereinigungen zur Unterstützung von Gesuchen erfolgreich in Anspruch genommen; verschiedene Reklamationen wegen unbefugter Führung des Meistertitels wurden der Handwerkskammer zur weiteren Behandlung unterbreitet. Bezüglich der Klagen der Handwerker gegenüber den Unfallberufsgenossenschaften wurden dem Landesverband folgende vier Punkte unterbreitet:

1. Es wäre wünschenswert, zu erfahren, wie sich die Beitragsleistung zum Rentenbezug des Kleinbetriebs und des

Großbetriebs zu einander verhalten, wobei als Kleinbetriebe alle diejenigen Geschäfte anzusehen wären, wo der Meister selbst handwerksmäßig mitarbeitet.

2. Die Herausgabe eines in dieser Hinsicht durchsichtigen statistischen Materials von seiten der Berufsgenossenschaften möge durch das Reichsversicherungsamt veranlaßt werden.

3. Es ist jedenfalls nicht im Interesse der Förderung des Handwerks, wenn durch Einstellung eines Motors in einen Betrieb der Jahresbeitrag an die Berufsgenossenschaft von 9.73 M. auf 117.24 M. erhöht wird, wie dies hier vorgekommen ist.

4. Es ist ein Unterschied zu machen zwischen einem Geschäft mit dauerndem Maschinenbetrieb und einem solchen mit nur zwei- bis dreistündigem täglichen Betrieb, wobei der Meister selbst mitarbeitet.

(Schluß folgt)

### Vorträge in gewerblichen Vereinigungen.

Sonntag den 22. d. M., nachmittags 2 Uhr:

Ort: Orsingen, Amt Stockach, Gasthaus zum Hecht. Verein: Gewerbeverein Nenzingen-Orsingen-Wahlwies. Thema: „Das

deutsche Zunftwesen im Mittelalter und das neuzeitliche Handwerk.“ Redner: Herr Rektor Wöhrl in Konstanz.

Sonntag den 22. März, nachmittags 1/2 3 Uhr.

Ort: Neudenu, Amt Mosbach, Gasthaus zum Falken. Verein: Gewerbeverein Neudenu. Thema: „Das Versicherungswesen im Dienste des Handwerks usw.“ Redner: Herr Gewerbelehrer Wurzel in Buchen.

Ort: Böbighheim, Amt Buchen, Gasthaus z. weißen Roß. Verein: Handwerkerverein Böbighheim. Thema: „Ist das Kleingewerbe neben der Großindustrie noch lebensfähig? Wie kann seine Lage gebessert werden?“ Redner: Herr Gewerbelehrer Viethinger in Wallbüren.

Sonntag den 22. März, nachmittags 3 Uhr.

Ort: Gengenbach, Amt Offenburg, Gasthaus z. Linde. Verein: Gewerbe- und Handwerkerverein Gengenbach. Thema: „Neuere Bearbeitungsweisen der Metalle mittels Sauerstoff und Wasserstoff.“ Redner: Herr Ingenieur Bucorius in Karlsruhe.

Sonntag den 29. März, nachmittags 1/2 4 Uhr.

Ort: Stockach im Hotel Adler. Verein: Gewerbeverein Stockach. Thema: „Neuerungen in der Technik des Handwerks.“ Redner Herr Ingenieur Bucorius in Karlsruhe.

### Anzeigen

die kleine Zeile 35 Pfennig werden nur entgegengenommen von der G. Braunschen Hofbuchdruckerei und Verlag, Karlsruhe, Karl-Friedrichstraße 18. Schluß der Anzeigen-Aannahme Montag Abend.

### Bergebung von Hochbauarbeiten.

Die Arbeiten für Instandsetzung des Wartsaales und der Wirtschaft III. Kl. im Aufnahmsgebäude der Station Zmendingen, sowie für Erstellung eines Kellers daselbst haben wir im Wege öffentlicher Verdingung, gemäß den Bestimmungen der Verordnung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 3. Januar 1907, zu vergeben und zwar:

1. Erd-, Grab-, Maurer-, Beton- und Zementarbeiten (etwa 110 cbm Ausgrab, 13 cbm Betonmauerwerk, 140 qm Betonböden, 20 qm Backsteinfutturmauer u. a. m.).

2. Schreiner- und Glaserarbeit (etwa 50 m Sockelleisten, 100 qm eichene Parkettböden in Asphalt u. a. m.).

Die Pläne und Bedingungen liegen auf dem Hochbauamt der unterzeichneten Behörde zur Einsicht auf, woselbst auch die Angebotsformulare zum Einsetzen der Einzelpreise erhoben werden können.

Zusendung von Bedingungen, Zeichnungen und Angebotsformularen nach auswärts findet nicht statt.

Die Angebote sind vollständig ausgefüllt, ausgerechnet und unterschrieben spätestens bis **Dienstag, den 24. März d. J., abends 5 Uhr**, verschlossen und mit der Aufschrift „Angebot auf Hochbauarbeiten“ versehen, anher einzureichen.

Zuschlagsfrist 2 Wochen. 56.2.2  
Singen, den 6. März 1908.  
Großh. Bahnbauinspektion.

### Großh. Badische Staats-Eisenbahnen.

Nachbenannte Bauarbeiten zur Herstellung des Planums für den Bau des II. Gleises der Neckartalbahn auf der Strecke zwischen Zwingenberg und Neckargerach — km 31 + 500 — 33 + 163 — sollen im Wege des öffentlichen Angebots nach Maßgabe der Verord-

nung des Großh. Finanzministeriums vom 3. Januar 1907 vergeben werden:

#### I. Erdarbeiten

1. Herstellen von Böschungsfächen: 5860 qm,
2. Massenbewegung und Fundamentausgrab: 6900 cbm,

#### II. Maurerarbeiten

- 1a. unter bahnsseitiger Lieferung der Steine: 770 cbm,
- b. Lieferung der Steine durch den Unternehmer 1860 cbm
2. Sichtflächen 1830 qm,

Zuschlagsfrist 3 Wochen.

Mit der Ausführung ist alsbald nach erfolgtem Zuschlag zu beginnen. Pläne und Bedingungen liegen zu den üblichen Dienststunden an Werktagen bei der unterzeichneten Dienststelle auf, woselbst auch die Angebotsformulare von persönlich erscheinenden Bewerbern in Empfang genommen werden können. 61.2.1

Die Angebote sind spätestens bis **Dienstag den 31. März d. J., vormittags 9 1/2 Uhr**, verschlossen und mit der Aufschrift: „Bauarbeiten Zwingenberg-Neckargerach“ versehen, anher einzureichen.

Eberbach, den 10. März 1908.

Großh. Bahnbauinspektion.

### Wasserleitung der Gemeinde Hinterzarten.

Die Gemeinde Hinterzarten vergibt unter Hinweis auf die Verordnung Gr. Finanzministeriums vom 3. Januar 1907 im öffentlichen Angebotsverfahren die Herstellung von etwa 3000 m Rohrgraben, das Verlegen und Verlegen von etwa 3000 m gußeisernen Muffenröhren verschiedener Lichtweite, einschließlich der erforderlichen Zubehörten, sowie das Herstellen von drei Quellschächten und eines Hochbehälters von 90 cbm Nutzraum aus Stampfbeton. 60

Pläne und Bedingungen liegen zur Einsicht bei Großh. Kultur-Inspektion Donaueschingen auf, die auch die erforderlichen Angebotsformulare abgibt. Angebote mit entsprechender Aufschrift sind längstens bis **Mittwoch 1. April, morgens 11 Uhr**, beim Gemeinderat Hinterzarten einzureichen, der die Eröffnung vornimmt. Zuschlagsfrist 8 Tage. Donaueschingen, den 14. März 1908. Großh. Kultur-Inspektion.

### Bergebung von Hochbauarbeiten.

Zur Erbauung eines dreistöckigen Beamtenwohnhauses mit 6 Wohnungen in Eberbach sind nachverzeichnete Bauarbeiten gemäß Verordnung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 3. Januar 1907 im öffentlichen Wettbewerb zu vergeben.

1. Verputzarbeiten,
2. Schreinerarbeiten,
3. Glaserarbeiten,
4. Schlosserarbeiten,
5. Rolladenlieferung,
6. Fußbodenbelag (Plättchen, Steinholz, Pinoleum, Sanitas, Asphalt etc.),
7. Installationsarbeiten (Gas und Wasser),
8. Tapezierarbeiten,
9. Lüncherarbeiten.

Die Pläne, Bedingungen und Arbeitsbeschreibungen liegen während der üblichen Geschäftsstunden bei der unterzeichneten Dienststelle (Hochbauamt III. Stock) zur Einsicht auf, woselbst auch die Angebotsformulare erhoben werden können. Zusendung nach auswärts findet nicht statt. 63

Die Angebote sind verschlossen, bis zu dem am **Donnerstag den 2. April, vormittags 10 Uhr**, stattfindenden Öffnungstermine postfrei und mit entsprechender Aufschrift versehen, bei der unterzeichneten Stelle abzugeben.

Zuschlagsfrist 3 Wochen.

Eberbach, den 14. März 1908.

Großh. Bahnbauinspektion.

Offene Lehrstellen sind am 13. März bei den nachstehend genannten städtischen Arbeitsnachweisanstalten für die beiaefekten Berufe gemeldet:

Offene Lehrstellen sind am 13. März bei den nachstehend genannten südtürkischen Arbeitsnachweisankästen für die beigefügten Berufe gemeldet:

Beruf	Arbeitsnachweisankast														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Bäcker	5 <sup>1</sup>	6 <sup>1,2</sup>	1 <sup>1</sup>	9 <sup>1</sup>	1 <sup>1</sup>	23 <sup>1</sup>	—	2 <sup>1</sup>	—	3 <sup>1,2</sup>	6 <sup>1</sup>	6 <sup>1</sup>	1 <sup>1</sup>	1 <sup>1,2</sup>	—
Bierbrauer	—	—	—	1 <sup>1,2</sup>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Blecher	1 <sup>1</sup>	3 <sup>1,2</sup>	4 <sup>1,2,3</sup>	8 <sup>1,2,3</sup>	10 <sup>1,2,3</sup>	11 <sup>2</sup>	1 <sup>1</sup>	—	—	—	—	—	—	—	—
Buchbinder	—	—	—	2 <sup>2</sup>	1 <sup>1</sup>	3 <sup>2</sup>	1 <sup>1</sup>	—	—	—	—	—	—	—	—
Buchdrucker	—	—	—	—	—	4 <sup>2</sup>	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Buchhandlung	1 <sup>2</sup>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Drahtflechter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisengießer	—	2 <sup>1,2</sup>	1 <sup>1,2</sup>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Emailmalter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Einbaumacher	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Färber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fräßer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fellenhauer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feisere	1 <sup>1</sup>	—	—	2 <sup>2</sup>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Galvanisierer	—	—	—	5 <sup>1,2</sup>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gärtner	—	—	—	5 <sup>1,2</sup>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gießere (Glocken)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glaser	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Goldschmiede	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gravüre	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hafner, Ofenseher	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Holzbildhauer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Holzdreher	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Instrumentenmach.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Instrumentenmach.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaminfeger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaufleute	2 <sup>2</sup>	—	—	10 <sup>2</sup>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kellner	—	—	—	9 <sup>1,2</sup>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kettenmacher	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

<sup>1</sup> mit Kost, <sup>2</sup> ohne Kost, <sup>3</sup> auswärts, <sup>4</sup> auf Fahrrad.

Die Lehrstellenvermittlung erfolgt vollständig unentgeltlich. Anfragen wegen einer der obengenannten Lehrstellen wolle man an die Arbeitsnachweisankast richten, bei der die Stelle gemeldet ist.

### Vergabung eiserner Brücken.

Für die Verlegung des Personenbahnhofs Karlsruhe haben wir die Lieferung und fertige Aufstellung des Eisenwerkes einer Brücke mit 335 000 kg Flußeisen  
 " 48 000 kg Stahlformguß und  
 " 4 300 kg Flußstahl  
 im Wege des öffentlichen Angebotes nach Maßgabe der Verordnung des Gr. Finanzministeriums vom 3. Januar 1907 zu vergeben. 54.2.2

Die Unterlagen hierzu können auf unserem Bureau, Ettlingerstraße 39 III, eingesehen werden, woselbst auch Pläne, Berechnungen und Bedingungen gegen 2,30 Mk. Kostenersatz — für Portogebühren 30 Pfennig mehr — abgegeben werden. Angebote müssen spätestens bis zum Eröffnungsstermin

**Mittwoch, den 1 April d. J.,** vormittags 11 Uhr, portofrei, verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen, eintreffen.

Die Zuschlagsfrist beträgt 4 Wochen. Karlsruhe, den 5. März 1908.

Großh. Bauinspektion II.

### Wasser-versorgung Stattenhorn

(Gemeinde Dehningen, Amt Konstanz).

#### Vergabung von Erd- und Eisenarbeiten.

1. Herstellen von ca. 30 m Quellgraben und ca. 700 m Rohrgraben.
2. Liefern und Verlegen von ca. 700 m gußeisernen Muffenröhren von 40, 50 und 60 mm Lichtweite nebst allem Zubehör an Abgängen, Schiebern usw.

Nach Einzelpreisen gestellte Angebote finden bis

**Dienstag den 24. März 1908,** nachmittags 2 Uhr,

beim Gemeinderat Dehningen einzureichen, von dem auch die Angebotsformulare zu beziehen sind.

Pläne und Bedingungen liegen auf dem Rathaus in Dehningen zur Einsicht auf. 58.2.2

Konstanz, den 10. März 1908.

Großh. Kulturinspektion.

### Anker und Ketten für die Rheinregulierung.

Die Großh. Rheinbau-Inspektion Karlsruhe verdingt nach der Verordnung vom 3. Januar 1907 die Lieferung von Anker im Gesamtgewicht von 1100 kg und von Ankerketten im Gesamtgewicht von 1230 kg in zwei Losen.

Die Bedingungen liegen auf dem Geschäftszimmer der Rheinbauinspektion, Stefanienstraße 71, zur Einsicht auf; daselbst sind die Angebotsvordrucke kostenfrei zu erhalten. Die Angebote sind postfrei, verschlossen, mit der Aufschrift „Anker und Ketten“ versehen, bis

**Samstag, den 28. März 1908,** vormittags 10 Uhr,

einzuwenden. Die Zuschlagsfrist beträgt drei Wochen. 27

Karlsruhe, den 11. März 1908.

G. Braunsche Hofbuchdruckerei u. Verlag Karlsruhe i. B.

### Neuerungen in der Technik des Handwerks.

Erste Folge.

Zusammengestellt und bearbeitet von Ingenieur Walther Bucerius.

Preis: 2,40 Mk.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung und direkt vom Verlag.

### Reform-Schule Blaubeuren

bei Ulm a./D.

24

Vorbereitung auf alle Militär- (Einj., Fähnr., Seekad.) und Schulexamina. (Real- und Gymnasialfächer.) Pension. Beste Verpflegung. Sorgfältige Ueberwachung. Körperl. und Charakt.-Erziehung. **Glänzende Erfolge,** worüber Referenz-Liste nebst Prosp. vom Begründer u. Leiter: **K. Stracke.**

### Metallwaren-Verdingung.

Wir haben nach Maßgabe der Verordnung Großh. Finanzministeriums vom 3. Januar 1907 öffentlich zu verdingen die Lieferung von:

#### Gruppe I:

1 000 t Stab- und Formeisen in Schweiß- und Flußeisen und 150 t Eisenbleche,

#### Gruppe II:

40 t Feuerlochschrumpfringe, 400 t Roßstäbe und 600 t Bremsklötze,

#### Gruppe III:

Verschiedene Metallwaren, als Weißbleche, Schrauben, Nieten, Schließen, Drahtstifte, Federnstahl, Sand-, Schne- und Tenderschaukeln. 62.2.1

Angebote sind schriftlich, verschlossen und mit der Aufschrift:

„Verdingung 6. April 1908“ versehen, spätestens Montag den 6. April 1908, vormittags 10 Uhr, bei uns einzureichen. Die

Lieferungsbedingungen und der Angebotsbogen werden auf portofreie Anfrage, in welcher die gewünschten Gruppen angegeben sein müssen, von uns abgegeben. Die Musterstücke können bei uns eingesehen werden; eine Zusendung derselben findet nicht statt. Zuschlagsfrist 4 Wochen.

Karlsruhe, den 11. März 1908.

Gr. Verwaltung der Eisenbahnmagazine.

### Vergabung eines Gerüsts.

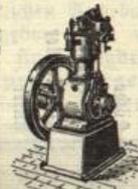
Die Schloßkirche hier soll zwecks Renovation der Wände und Decken eingerüstet werden. 59

Die Ausführungsbedingungen und Angebotsformulare liegen bei uns auf. Angebote wollen bis Samstag den 28. März d. J., vormittags 10 Uhr, eingebracht werden.

Mannheim, den 12. März 1908.

Großh. Bezirksbauinspektion.

### CARL KÄELBLE, BACKNANG



Billige und sehr einfach konstruierte **MOTOREN** für alle gewerblichen Zwecke, besonders für

das Kleingewerbe!

fahrbare Bandsägen  
 fahrbare Steinbrecher  
 fahrbare Bauwinden.

Man verlange Kataloge.

Parquet-Fabrik

Carl Amendt

in 23

Oppenheim

am Rhein

empfiehlt

in

Eichen,

Buchen, Kiefern,

verlegt u. unverlegt.

Spezialität: Colophonium-

durchpresses Buchenparket.

### 4 Technikum KONSTANZ

am Bodensee

Maschinenb., Elektrotechn.

Prospekte frei.

Hochbau Tiefbau

Redaktion: Ingenieur Walther Bucerius. Druck und Kommissionsverlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei, Karlsruhe.